

VERORDNUNG ÜBER SCHULERGÄNZENDE ANGEBOTE

vom 1. August 2026

Die Bildungskommission der Einwohnergemeinde Spiez, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Gemeinde Spiez vom 3. März 2014

beschliesst:

Artikel 1

Tagesschule

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Die Mittags- und Nachmittagsmodule von Montag bis Freitag werden an mindestens einem Tagesschulstandort für alle Kinder der Gemeinde garantiert.

⁴ Sobald zehn Kinder eines Schulstandortes für ein Tagesschulmodul (gemäss Ziffern 2b und 2c) angemeldet sind, wird dieses lokal angeboten. Bei einer Nachfrage von weniger als zehn Kindern entscheidet die Bereichsleitung Tagesschulangebote im Rahmen des Gesamtbudgets und in Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung, Kultur, Sport über die Durchführung vor Ort.

⁵ Die Frühbetreuung (Ziffer 2a) wird ausschliesslich lokal organisiert bei mindestens fünf angemeldeten Kindern.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Anmeldung Tagesschule

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde am gewünschten Schulstandort.

Kündigung und Anpassung Tagesschulmodule	Artikel 4
	¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Ende Monat von der Tagesschule abgemeldet werden.
	² Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. ³ Über Anpassungen an Tagesschulmodulen (Buchung weiterer Module, Abmeldung einzelner Module) entscheidet die Bereichsleitung Tagesschulangebote.
Ausschluss	Artikel 5
	¹ Fällt ein Kind durch inakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG durch die Bildungskommission. ² Werden die Gebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Erziehungsberechtigten im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Bildungskommission.
Gebühren	Artikel 6
	¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
	² Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten zur Kontrolle der Angaben direkt den Steuerdaten zu entnehmen. Falls sie diese Ermächtigung nicht erteilen, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
	³ Die Gebühren werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung (Abteilung Bildung, Kultur, Sport) und das Inkasso (Abteilung Finanzen) erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.
	⁴ Die Betreuungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern und nach den jeweils gültigen, vom Regierungsrat des Kantons Bern beschlossenen Tarifen.
	⁵ Die Mahlzeitengebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Das Mittagessen und das Zvieri werden kostendeckend in Rechnung gestellt.
Abwesenheiten	⁶ Die Tagesschulmodule und Mahlzeiten werden während 39 Schulwochen angeboten. Es werden 37 Schulwochen in Rechnung gestellt. Mit der Reduktion um zwei Wochen sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.
	Artikel 7
¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Betreuungs- und	

Mahlzeitengebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten vom Schulbetrieb, die länger als eine Woche dauern, werden die Gebühren nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Durch die Schulleitung bewilligte Abwesenheiten sind durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig der Bereichsleitung Tagesschulangebote zu melden.

Artikel 8

Leitung

¹ Die *Bereichsleitung Tagesschulangebote* ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Bereichsleitung Tagesschulangebote ist der Abteilungsleitung Bildung, Kultur, Sport unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

⁴ Die *Standortverantwortlichen* sind pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

⁵ Sie sind für die lokalen, betrieblichen Abläufe verantwortlich, sind erste Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten und die Schule und gewährleisten den Alltagsbetrieb.

⁶ Die Standortverantwortlichen sind der Bereichsleitung Tagesschulangebote unterstellt.

Artikel 9

Betreuungspersonen

¹ Zur Betreuung der Kinder werden folgende Kategorien von Betreuungspersonen unterschieden:

- *Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung* gemäss geltenden Richtlinien der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion
- *Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung*

² Betreuungspersonen werden durch die Bereichsleitung Tagesschulangebote in Zusammenarbeit mit den Standortverantwortlichen eingesetzt.

³ Sitzungszeiten gelten als Arbeitszeit.

⁴ Für Vor- und Nachbereitung der Betreuung wird durch die Bereichsleitung Tagesschulangebote ein Zuschlag zur jeweiligen Arbeitszeit definiert.

Artikel 10

Elternarbeit

¹ Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und gewährleistet regelmässige und klare Informationen.

² Die Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagesschule erfolgt in der Regel über Klapp (gemäss Kommunikationskonzept Schulen Spiez).

Ferienbetreuung	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Für sämtliche Kindergarten- und Schulkinder bietet die Gemeinde Spiez in einzelnen Wochen in den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung an.</p> <p>² Das Ferienbetreuungsangebot kann tage- oder wochenweise gebucht werden.</p> <p>³ Die Ferienbetreuung findet jeweils von Montag bis Freitag statt (ohne allgemeine Feiertage).</p> <p>⁴ Die Ferienbetreuung kann auch von Kindern aus anderen Gemeinden besucht werden, wobei in jedem Fall der Maximaltarif in Rechnung gestellt wird.</p> <p>⁵ Bei genügend Anmeldungen wird eine Betreuung an den schulfreien Kollegiumstagen angeboten. Die entsprechenden Daten werden frühzeitig ausgeschrieben. Über die Durchführung entscheidet die Bereichsleitung Tagesschulangebote in Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung, Kultur, Sport.</p> <p>⁶ Die Betreuung an den schulfreien Kollegiumstagen ist analog der Ferienbetreuung für alle Kinder (inkl. externe) zugänglich.</p> <p>⁷ Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt anhand der gebuchten Module.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat legt die Tarife für die Ferienbetreuung fest.</p>
-----------------	--

Versicherung	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern. Dies gilt sowohl für die Tagesschulangebote wie für die Ferienbetreuung.</p> <p>² Die Betreuungspersonen, Standortverantwortlichen und die Bereichsleitung Tagesschulangebote sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
--------------	--

Inkrafttreten	<p>Artikel 13</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 3. März 2020. Die Inkraftsetzung der Verordnung über schulergänzende Angebote wurde im Simmentaler Anzeiger vom 19. März 2026 publiziert.</p>
Genehmigung	Von der Bildungskommission am 3. März 2026 genehmigt.

Spiez, 3. März 2026

BILDUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin:

sig.

Manuela Bhend Perreten

Der Sekretär:

sig.

Marco Imhasly